

Gemeinde Lesachtal

Bezirk Hermagor

- 9. Sep. 2025

eingegangen

Datum 08.09.2025

Zahl HE4-BAUG-245/2-2024 (019/2025)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Fr. Mischelin, BA

Telefon 050 536-63560

Fax 050 536-63810

E-Mail post.bhhe@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff: Reinhold HACKHOFER, Klebas 31/1, 9653 Liesing;
Zubau zum bestehenden Gebäude und Errichtung Abstellplatz auf Gst. Nr. 1722, KG 75106
Liesing;
Baubewilligungsverfahren

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Antrag des Herrn Reinhold Hackhofer, Klebas 31/1, 9653 Liesing, um Erteilung der baurechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines zusätzlichen Zimmers, eines Lager(Raumes) und Abstellplatzes im Freien bei der bestehenden Betriebsanlage auf Gst. Nr. 1722, KG 75106 Liesing, laut vorgelegten Projektunterlagen.

Ort: an Ort und Stelle (Klebas 31/1, 9653 Liesing)

Datum: 23.09.2025

Zeit/ Beginn: 09:00 Uhr

Sie können persönlich kommen oder einen bevollmächtigten Vertreter entsenden. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Von einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn Sie sich

- durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person oder
- durch amtsbekannte Angehörige (§ 36 a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von Organisationen, an deren jeweiliger Vertretungsbefugnis kein Zweifel besteht, vertreten lassen oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens 22.09.2025 während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen (eine telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen, Anm.).

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Hermagor, 2. Stock Altbau, Z. 205
und im Gemeindeamt der Gemeinde Lesachtal, Bauabteilung.

Rechtsgrundlagen:

§ 16 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/2025 iVm der Verordnung der Landesregierung vom 26.07.2022, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung), LGBl. Nr. 67/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2024;
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025.

Bitte beachten Sie, dass Sie, wenn Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen gegen das Vorhaben/ den Gegenstand der Verhandlung erheben, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie diese binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei uns erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung entweder in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden kann, wenn Sie diese versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Wir weisen darauf hin, dass die Anberaumung dieser Verhandlung auch durch persönliche Verständigung bekannter Beteiligter und durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Hermagor kundgemacht wurde.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Oberrießer-Martinz, MBA

Ergeht an:

die Gemeinde Lesachtal, vertreten durch den Bürgermeister Johann Windbichler, Liesing 29, 9653
Liesing, mit dem Ersuchen,

- die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen (§ 41 Abs. 1 AVG),
- die Planunterlagen aufzulegen,
- die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung sowie allfällige Stellungnahmen der Behörde am Verhandlungstag zukommen zu lassen.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Amtstafel der Gemeinde Lesachtal:

Angeschlagen am: 10.09.2025

Abgenommen am:

Gemeinde Lesachtal

Bezirk Hermagor

- 9. Sep. 2025

eingegangen

Datum 08.09.2025

Zahl HE4-BA-1849/1-2024 (005/2025)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Fr. Mischelin, BA

Telefon 050 536-63560

Fax 050 536-63810

E-Mail post.bhhe@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

Betreff: Reinhold Hackhofer, Klebas 31, 9653 Liesing;

Änderung der Betriebsanlage – Errichtung eines zusätzlichen Zimmers, Lager(Raums) und eines Abstellplatzes auf Gst. Nr. 1722, KG Liesing;
gewerberechtliches Genehmigungsverfahren § 81 (1) GewO

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen des Herrn Reinhold Hackhofer, Klebas 31, 9653 Liesing, um Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage in Form der Errichtung eines Zimmers, eines Lagerraumes und Abstellplatzes im Freien auf Gst. Nr. 1722, KG 75106 Liesing, laut vorgelegten Projektunterlagen.

In diesem Zusammenhang beraumt die Bezirkshauptmannschaft Hermagor eine mündliche Verhandlung an. Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur Augenscheinsverhandlung zu kommen.

Ort: an Ort und Stelle (Klebas 31, 9653 Liesing)

Datum: 23.09.2025,

Zeit: 09:00 Uhr.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite nach Ihrem Namen.

Sie können persönlich kommen oder einen bevollmächtigten Vertreter entsenden. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Von einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn Sie sich

- durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person oder

- durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von Organisationen, an deren jeweiliger Vertretungsbefugnis kein Zweifel besteht, vertreten lassen oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens 22.09.2025 während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Hauptstraße 44, 9620 Hermagor, Gewerbereferat, Zimmer 2.05 und im Gemeindeamt der Gemeinde Lesachtal.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 77, 81 und 356 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024.

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025;

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

In diesem Verfahren sind nur jene Nachbarn Parteien, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung, verbunden mit einem Ortsaugenschein, Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weist ein Nachbar der Behörde nach, dass er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach dem ersten Satz zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 auch nach Abschluss der Augenscheinsverhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner Einwendungen an Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Augenscheinsverhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Oberrießer-Martinz, MBA

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.kln.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Amtstafel der Gemeinde Lesachtal:

Angeschlagen am: 10.09.2025

Abgenommen am: